



Lohnempfehlung für Logopädinnen und Logopäden

Grundsatz

Logopädinnen und Logopäden werden in der Lohnkategorie III (LR 10.01; entspricht Lohnklasse 19) eingereiht.

Der Grund für die Reduktion der Lohnklasse gegenüber der früheren Empfehlung liegt in der neu geregelten Ausbildung. Früher liessen sich Logopädinnen und Logopäden zunächst als Regelklassenlehrperson ausbilden und absolvierten nach einer mindestens zweijährigen Berufspraxis anschliessend eine drei- bis vierjährige Vollzeitausbildung in Logopädie.

Heute ist die Ausbildung zur Logopädin bzw. zum Logopäden eine Erstausbildung und schliesst mit einem Bachelor-Diplom ab.

Amtierende Logopädinnen und Logopäden

Altrechtliche Ausbildung

Amtierende Logopädinnen und Logopäden, die sowohl über ein Regelklassenlehrdiplom als auch über eine Logopädie-Ausbildung verfügen, werden weiterhin in der Lohnkategorie IV (LR 11.01; entspricht Lohnklasse 20) eingereiht. Zu dieser Gruppe zählen auch amtierende Logopädinnen und Logopäden, die über altrechtliche schweizerische Logopädie-Ausbildungen oder andere gleichwertige Ausbildungen (z.B. EDK anerkannte ausländische Master- bzw. Universitätsausbildungen) verfügen. Diese Besitzstandsregelung gilt bis zum Austritt (vgl. nachstehender Punkt).

Neue Ausbildung

Amtierende Logopädinnen und Logopäden, die gemäss dem neuen Ausbildungsgang nur über ein Diplom in Logopädie (auf Bachelorstufe) verfügen, derzeit aber in der Lohnkategorie IV (LR 11.01; entspricht Lohnklasse 20) eingereiht sind, werden in die Lohnkategorie III (LR 10.01; entspricht Lohnklasse 19) überführt. Die Überführung kann auf zwei Arten erfolgen:

1. Der heutige Lohn wird weiterhin unverändert gewährt. Eine Lohnentwicklung erfolgt solange nicht mehr, bis der theoretische Lohn in der Lohnkategorie III (LR 10.01; entspricht Lohnklasse 19) aufgrund der Lohnentwicklung betragsmässig den bisherigen Lohn übersteigt. Ab diesem Zeitpunkt wird der Lohn in der neuen Lohnkategorie III (LR 10.01; entspricht Lohnklasse 19) eingereiht. Das Volksschulamt empfiehlt diese Variante umzusetzen.
2. Unter Einhaltung der Kündigungsfrist wird auf den ordentlichen Kündigungstermin die Einstufung in der Lohnkategorie III (LR 10.01; entspricht Lohnklasse 19) bekannt gegeben (Änderungskündigung). Das Volksschulamt empfiehlt, nach Möglichkeit auf diese Variante zu verzichten.

Wiedereintritt

Innert dreier Jahre mit altrechtlicher Ausbildung

Logopädinnen und Logopäden, die sowohl über ein Regelklassenlehrdiplom als auch über eine Logopädie-Ausbildung verfügen und innert dreier Jahre nach dem Austritt als Logopädin oder als Logopäde wieder eine Anstellung in der logopädischen Therapie im Kanton Zürich übernehmen, werden weiterhin in der Lohnkategorie IV (LR 11.01; entspricht Lohnklasse 20) eingereiht.

Innert dreier Jahre mit neuer Ausbildung

Logopädinnen und Logopäden, die gemäss dem neuen Ausbildungsgang nur über ein Diplom in Logopädie verfügen, werden bei einem Wiedereintritt innerhalb von dreier Jahren in die Lohnkategorie III (LR 10.01; entspricht Lohnklasse 19) eingereiht.

Nach mehr als drei Jahren; unabhängig von der Ausbildung

Logopädinnen und Logopäden werden bei einem Wiedereintritt nach mehr als drei Jahren Unterbruch und unabhängig von ihrer Ausbildung in die Lohnkategorie III (LR 10.01; entspricht Lohnklasse 19) eingereiht.